

Beschluss Nr. 324/2020
Schwyz, 12. Mai 2020 / ju

Impulsprogramm für die Schwyzer Wirtschaft aufgrund von COVID-19
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

1.1 Um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in der Schweiz einzudämmen, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen beschlossen. Am 28. Februar 2020 stufte er die Situation zunächst als «besondere Lage» gemäss Epidemien-gesetz vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) ein und hat Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen verboten. Am 13. März 2020 verschärfte der Bundesrat die Massnahmen: Unter anderem wurden Veranstaltungen ab 100 Personen verboten und eine Obergrenze von 50 Personen festgesetzt, die sich gleichzeitig in Restaurants, Bars oder Diskotheken aufhalten dürfen. Zudem wurde der Präsenzunterricht an Schulen untersagt. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft und die Situation neu als «ausserordentliche Lage» definiert. Er ordnete unter anderem die Schliessung aller Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe an («Lockdown»). Seit dem 27. April 2020 werden die Massnahmen des Bundesrates schrittweise und in Abhängigkeit der Entwicklung der COVID-19-Pandemie gelockert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abschliessend definiert, welche Branchen zu welchem Zeitpunkt von den Lockerungen profitieren können.

1.2 Der Bundesrat sowie das eidgenössische Parlament anlässlich seiner Sondersession haben bereits verschiedene Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen beschlossen. Dennoch bleiben die Auswirkungen der verschiedenen im Zusammenhang mit COVID-19 getroffenen Massnahmen auf die Schweizer Wirtschaft enorm. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) rechnet mit einer Rezession und hält einen Rückgang des Bruttoinlandprodukts um bis zu zehn Prozent für nicht unmöglich. Auch die Auswirkungen auf die Schwyzer Wirtschaft sind offensichtlich und unvermeidbar. Die Schwyzer Wirtschaft besteht zu einem grossen Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit wenig Mitarbeitenden. Gerade sie sind besonders stark betroffen. Ihre Umsätze sind rasch zurückgegangen, die Fixkosten bestehen aber weiterhin. Bis Ende April 2020 sind beim Amt für Arbeit über 4000 Anträge für Kurzarbeitsentschädigungen eingegangen. Davon betroffen sind rund 37 000 Arbeitnehmende.

1.3 Die vom Bund und vom Kanton Schwyz bereits beschlossenen Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft dienen in erster Linie dazu, Betriebe vor Liquiditätsengpässen zu schützen und den Erhalt von Firmen respektive Arbeitsplätzen zu sichern. Obwohl sogar eine wirtschaftliche Depression möglich ist (Rezession ohne nachfolgende Erholungsphase in den kommenden Jahren, sog. L-Rezession), wurden noch keine konkreten Massnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie getroffen.

2. Impulsprogramm

2.1 Zielsetzung

2.1.1 Mit einem erstmaligen Impulsprogramm will der Regierungsrat die lokale Wirtschaft nach dem durch COVID-19 verursachten Lockdown rasch und unbürokratisch wieder ankurbeln. Mit einer breit abgestützten Sympathie- und Marketingkampagne sowie weiteren flankierenden Massnahmen sollen insbesondere die Nachfrage gesteigert und das gute Image des Kantons Schwyz als Wirtschafts- und Tourismusregion wieder gestärkt werden. Die Massnahmen werden auf allfällige nationale Programme abgestimmt. Es geht primär darum, den Kanton Schwyz auf sympathische Art ins Zentrum zu rücken, die Bevölkerung emotional abzuholen und sie dadurch zum Handeln zu bewegen. Das Impulsprogramm ist darum wichtig und notwendig, weil viele KMU nicht mehr die Ressourcen und Möglichkeiten haben, um selbst agieren zu können.

2.1.2 Die Sympathie- und Marketingkampagne sowie die weiteren Massnahmen sollen konkret:

- Bei der Schwyzer Bevölkerung zum einen ein «Jetzt erscht rächt» (Arbeitstitel) auslösen und zum anderen den Solidaritätsgedanken wecken. Nach der langen Phase von «Bleiben Sie zuhause» ist es jetzt an der Zeit, wieder zu konsumieren und den Nachholbedarf zu decken. Nach den Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kantonen sollen nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmerinnen und Unternehmer lokale Unternehmen (u.a. Handwerks-, Dienstleistungs-, Gastronomie- und Tourismusbetriebe, Läden oder Museen) unterstützen und damit Arbeitsplätze sichern.
- Die Schweizer Bevölkerung motivieren, das Ferien- und Freizeitangebot im Kanton Schwyz aktiv zu nutzen. Damit kann die Wertschöpfung der lokalen Gastronomie- und Tourismusbranche gesteigert werden und die breite Wirtschaft, namentlich auch der Detailhandel und Zulieferbetriebe wie Bäckereien oder Metzgereien, werden davon profitieren.
- Dazu dienen, Organisationen und Unternehmen bei der (Weiter-)Entwicklung von Produkten zu unterstützen, die nach Abschluss des Programms weitergeführt werden (z.B. Weiterentwicklung von «ächt SCHWYZ», Online-Gutscheine oder Online-Geschäftsmodelle).

2.2 Massnahmen

Folgende Massnahmen sind im Rahmen des Impulsprogramms umzusetzen:

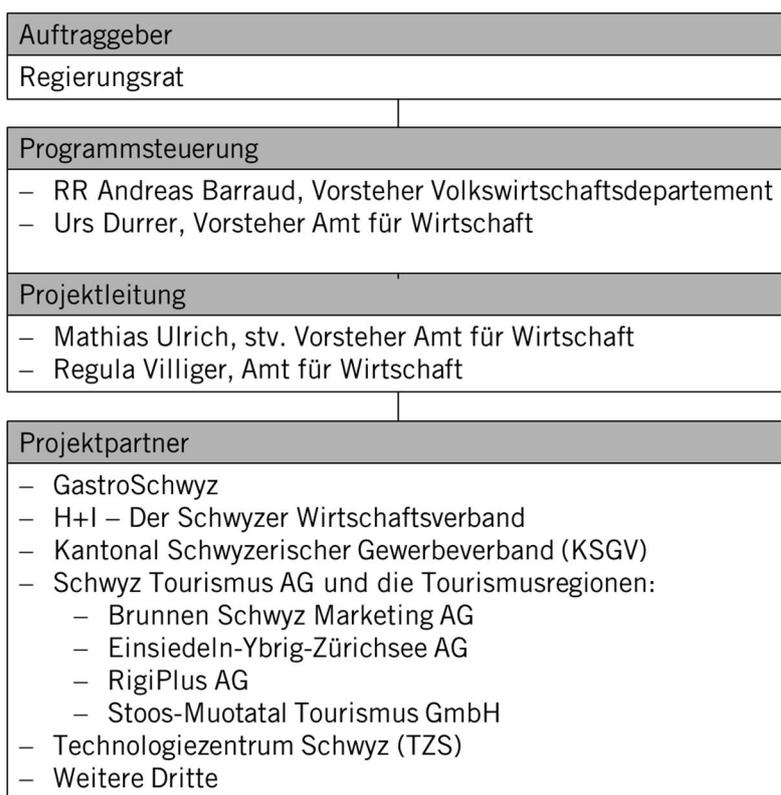
- Die Sympathie- und Marketingkampagne soll die Schwyzer Bevölkerung über alle medialen Kanäle erreichen (Print, TV, Online, Social Media). Den lokalen und regionalen Medien wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
- Das touristische Angebot soll kantonal und national kommuniziert werden (u.a. via Luzern Tourismus und Zürich Tourismus). Dabei sollen konkrete Angebote ins Zentrum gerückt werden, wie z.B. der Natur- und Tierpark Goldau, Wander-, Bike- und Genussangebote, Museumsbesuche oder Klosterführungen.

- Nachhaltige Angebote zur Förderung der Schwyzer Wirtschaft werden kreiert oder weiterentwickelt. Dazu zählen unter anderem der Aufbau von Online-Geschäftsmodellen für die Schwyzer Wirtschaft, damit diese bei der nächsten Krise ihre Dienstleistungen und Güter online verkaufen kann oder die Weiterentwicklung des Labels «ächt SCHWYZ».

Zeitnah soll eine Kommunikationsagentur im Kanton Schwyz beauftragt werden, ein detailliertes Konzept für die Sympathie- und Marketingkampagne zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung des Konzepts werden die Träger der Kampagne (siehe Ziffer 2.3) miteingebunden.

2.3 Organisation

Der Regierungsrat beauftragt das Volkswirtschaftsdepartement mit der Steuerung des Impulsprogramms. Der Departementsvorsteher informiert den Regierungsrat regelmässig über den Stand der Konzeption bzw. die Umsetzung des Programms. Das Amt für Wirtschaft soll mit der Projektleitung beauftragt werden und das Programm zusammen mit GastroSchwyz, dem H+I – Der Schwyzer Wirtschaftsverband, dem Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverband (KSGV), der Schwyz Tourismus AG, den vier Tourismusregionen (Brunnen Schwyz Marketing AG, Einsiedeln-Ybrig-Zürichsee AG, RigiPlus AG und Stoos-Muotatal Tourismus GmbH), dem Technologiezentrum Schwyz (TZS) sowie allenfalls weiteren Dritten umsetzen. Die geplante Projektorganisation ist im Folgenden grafisch dargestellt:



2.4 Kosten

Die geplanten Kosten des Impulsprogramms setzen sich wie folg zusammen:

Agentur (Konzeption und Projektbegleitung)	Fr. 200 000.--
Sympathie- und Marketingkampagne	Fr. 1 500 000.--
Entwicklung von Projekten	<u>Fr. 800 000.--</u>
Total	<u>Fr. 2 500 000.--</u>

2.5 Zeitplan

Das Impulsprogramm ist schnellstmöglich zu starten und soll bis spätestens im Sommer 2021 andauern. Dadurch soll die Wertschöpfung bei den einzelnen Branchen sowie den KMU nachhaltig erhöht werden. Aus diesem Grund wird das Verfahren zur Auswahl der Kommunikationsagentur sowie die Erarbeitung des Detailkonzepts über das Amt für Wirtschaft vorfinanziert. Folgende Meilensteine sind vorgesehen:

- | | | |
|---|--|---------------|
| – | Entscheid für Agentur nach Pitchverfahren (Präsentation) | 13. Mai 2020 |
| – | Erarbeitung Detailkonzept | Mai 2020 |
| – | Start Kampagne | 25. Juni 2020 |
| – | Ende Kampagne | Juli 2021 |
| – | Schlussbericht/Projektbilanz | Herbst 2021 |

3. Erwägungen

3.1 Die Auswirkungen von COVID-19 auf die internationale, nationale und kantonale Wirtschaft sind gross. Viele Unternehmen haben grosse Einnahmehausfälle zu beklagen. Selbst bei einer raschen Lockerung der Schutzmassnahmen kann nicht per se von einer schnellen Zunahme der Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen von Schwyzer Unternehmen ausgegangen werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Denn je schneller das Angebot der kantonalen Wirtschaft attraktiviert und die Nachfrage nach lokalen Gütern und Dienstleistungen gesteigert werden kann, desto stärker kann der Schaden für die Schwyzer Unternehmen und damit für die Schwyzer Wirtschaft begrenzt werden.

3.2 Das Impulsprogramm kann einen wertvollen und insbesondere nachhaltigen Beitrag zur Ankurbelung der Schwyzer Wirtschaft leisten und damit zur Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens beitragen, der durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde. Voraussetzung ist jedoch ein schnellstmöglicher Umsetzungsbeginn. Es besteht nämlich die Gefahr, dass ein zu spät lanciertes Impulsprogramm nur noch wenig bis keine Wirkung entfalten wird. Erstens sind die Schwyzer Unternehmen darauf angewiesen, dass die Nachfrage für ihre Produkte und Dienstleistungen rasch wieder steigt und/oder dass sie Unterstützung erhalten, um ihre Angebote oder Geschäftsmodelle weiterentwickeln zu können. Greifen diese Massnahmen zu spät, steigt das Konkursrisiko. Zweitens besteht das Risiko, dass ausserkantonale und ausländische Unternehmen die allenfalls zunehmende Nachfrage während und nach Lockerung der COVID-19-Schutzmassnahmen absorbieren.

3.3 Durch die breit abgestützte Trägerschaft, bestehend aus dem Amt für Wirtschaft, dem H+I, dem KSGV, der Schwyz Tourismus AG inkl. der vier Tourismusregionen, dem TZS sowie allenfalls weiteren Dritten, soll die Wirksamkeit des Programms gesteigert werden. Zum einen kann bei der Sympathie- und Marketingkampagne ein Multiplikatoreffekt erzielt werden. Zum anderen demonstrieren die öffentliche Hand, die Wirtschaft, der Tourismus und die Gastronomie Einigkeit. Sie setzen so ein klares Zeichen und können damit die Wirkung der Kampagne verstärken.

3.4 Für die Umsetzung des Impulsprogramms für die Schwyzer Wirtschaft bildet das Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (WFG, SRSZ 311.100) die rechtliche Grundlage. Gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a und b WFG kann der Kanton Leistungen in Form von Beiträgen für wirtschaftliche und touristische Standortwerbung sowie für die Beteiligung an Projekten, welche die Wirtschaftsförderung, den Technologietransfer oder die angewandte Forschung und Entwicklung zum Hauptzweck haben, erbringen.

3.5 Bei den für das Impulsprogramm für die Schwyzer Wirtschaft notwendigen Kosten von insgesamt 2.5 Mio. Franken handelt es sich gemäss § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) um eine neue einmalige Ausgabe in der Kompetenz des Kantonsrates (§ 28 Abs. 1 Bst. a FHG). Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit soll der Kantonsrat möglichst rasch darüber befinden.

3.6 Die zusätzlichen Kosten lassen sich im Voranschlagskredit (Globalbudget) 2020 des Amtes für Wirtschaft nicht kompensieren (§ 18 Abs. 2 FHG), so dass unter der Kostenstelle 232015 «Wirtschaftsförderung / Regionalpolitik» im Konto 3636.006 «Beiträge an Organisationen (Wirtschaftsförderung)» beim Amt für Wirtschaft ein Nachtragskredit auf dem Globalbudget von Fr. 2 332 800.-- im Voranschlag 2020 um 2.5 Mio. Franken auf Fr. 4 832 800.-- beim Kantonsrat ergänzend zu beantragen ist (§ 18 Abs. 1 FHG).

4. Behandlung im Kantonsrat

4.1 Ausgabenbremse

Die Ausgabenbewilligung gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

4.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 Bst. c und 35 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Die Ausgabenbewilligung zum Impulsprogramm für die Schwyzer Wirtschaft unterliegt somit weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt – unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligung und der Genehmigung des Nachtragskredits durch den Kantonsrat – das Impulsprogramm für die Schwyzer Wirtschaft im Sinne der Projektbeschreibung unter Ziffer 2 durchzuführen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle (für sich und zuhanden der Staatswirtschaftskommission).

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber